Regelungen zum Mutterschutz ab 01. Juni 2025

Fehlgeburt

Ab dem 01.06.2025 gilt nach §3 Abs. 5 MuSchG nach eine Fehlgeburt folgender Anspruch:

Schwanger-schaftswoche	Anspruch auf Mutterschutz
ab 13. SSW	2 Wochen
ab 17. SSW	6 Wochen
ab 20. SSW	8 Wochen

Erklärt sich die Mutter nach einer Fehlgeburt ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit, darf der Arbeitgeber sie auch direkt nach der Fehlgeburt weiter beschäftigen. (§3 Abs. 5 MuSchG)

Totgeburt

Nach §3 Abs. 2 MuSchG stehen den Müttern bei einer **Totgeburt** bis zu 14 Wochen Mutterschutz zu. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- 8 Wochen nach der Entbindung
- Bis zu 6 Wochen von der Schutzfrist vor der Geburt, die nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Die Mutter kann auf ausdrückliches Verlangen mit einem ärztlichen Attest schon nach zwei Wochen Schutzfrist wieder beschäftigt werden.

Lebendgeburt

Müttern, deren Kind - unabhängig von Schwangerschaftswoche und Gewicht - lebend geboren wird und dann stirbt, stehen nach §3 Abs. 2 MuSchG bis zu 18 Wochen Mutterschutz zu. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- 8 Wochen nach der Entbindung
- weitere 4 Wochen bei einer Frühgeburt, Mehrlingen oder einer Behinderung des Kindes
- bis zu 6 Wochen von der Schutzfrist vor der Geburt, die nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Hope's Angel Foundation e.V.
Kamillenweg 22
53757 Sankt Augustin

www.hopesangel.com
Tel: 02241-905 0000
E-Mail: beratung@hopesangel.com

Schwangerschaftsabbruch

Nach einem Schwangerschaftsabbruch endet der Mutterschutz grundsätzlich mit dem Ende der Schwangerschaft. Löst der Schwangerschaftsabbruch allerdings eine (Tot-)Geburt aus, steht der Mutter vollumfänglicher Mutterschutz zu. Dies gilt nach der Gleichstellung auch, wenn der Schwangerschaftsabbruch eine Fehlgeburt auslöst.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Ist der Mutterschutz nicht ausreichend, kann die Mutter vom Arzt mit der entsprechenden Begründung arbeitsunfähig geschrieben werden. Dies erfolgt in der Regel durch den/die GynäkologIn zunächst für zwei Wochen und kann dann von dem/der HausärztIn – auch unter Hinzuziehung weiterer FachärztInnen, z.B. eines/einer PsychiaterIn bei anhaltender Trauer, entsprechend verlängert werden. Dann greifen die Regeln für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (6 Wochen) und danach Krankengeld (§3 EntgFG – Entgeldfortzahlungsgesetz).

Kündigungsschutz

Der Mutter steht ab der 12. Schwangerschaftswoche ein viermonatiger Kündigungsschutz ab Entbindung zu. (§17 MuSchG)

Beamtinnen und Soldatinnen

Auch Beamtinnen (s.u. angegebene Webseite) und Soldatinnen (Mutterschutzverordnung für Soldatinnen §5) haben jetzt Anspruch auf die Leistungen aus dem Mutterschutzgesetz.

Weitere Infos auf dem Familienportal des Bundes

Begriffserklärung:

Fehlgeburt - alle Kinder unter 500g **oder** 24. Schwangerschaftswoche (23+0), die ohne Lebenszeichen zur Welt kommen.

Totgeburt - alle Kinder ab 500g **oder** 24. Schwangerschaftswoche /23+0), die ohne Lebenszeichen zur Welt kommen.

Lebendgeburt - jedes Kind, das nach der Geburt Lebenszeichen aufweist - unabhängig von Gewicht, Schwangerschaftswoche und Lebensdauer

Hope's Angel Foundation e.V.
Kamillenweg 22
53757 Sankt Augustin

www.hopesangel.com
Tel: 02241-905 0000
E-Mail: beratung@hopesangel.com

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten geb. am		
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

Bescheinigung einer Fehlgeburt, Frühgeburt oder Behinderung des Kindes

9

1. Fehlgeburt am T T M M J J

Die oben bezeichnete Versicherte befand sich mindestens in der

☐ 13. Schwangerschaftswoche (Schutzfrist 2 Wochen)

☐ 17. Schwangerschaftswoche (Schutzfrist 6 Wochen)

☐ 20. Schwangerschaftswoche (Schutzfrist 8 Wochen)

(Bitte auch Rückseite ausfüllen!)

Vertragsarztstempel / ärztliche Unterschrift

MUSTER

2. Frühgeburt am T T M M J J

☐ a) Geburtsgewicht unter 2.500 Gramm

☐ b) Geburtsgewicht ab 2.500 Gramm, es besteht jedoch ein wesentlich erweiterter Pflegebedarf wegen nicht voll ausgebildeter Reifezeichen oder verfrühter Beendigung der Schwangerschaft

3. Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

☐ Bei dem Kind liegt eine Behinderung vor

(Bitte auch Rückseite ausfüllen!)

Ausfertigung zur Vorlage bei der Krankenkasse

Ausfüllhilfe für den Mutterschutz

Formular

Seit dem 01.01.2026 wird das Formular 9 in der neuen Version genutzt. Sie erkennen diese an der Aufschrift „Muster 9a (1.2026)“ rechts unten auf dem Formular.

Bisher verwendete Vordrucke dürfen ab dem 1. Januar nicht aufgebraucht werden. Auch die Übergangsbescheinigung zum Nachweis einer Fehlgeburt verlor am 31. Dezember 2025 ihre Gültigkeit.

Berechnung der Schwangerschaftswoche

Die Berechnung erfolgt post menstruationem – also ab dem ersten Tag der letzten Regelblutung.

Maßgeblicher Zeitpunkt der Feststellung der (Fehl-)Geburt

Entscheidend ist **nicht** der Zeitpunkt der Diagnose (z. B. bei einer missed abortion), sondern der tatsächliche Zeitpunkt, an dem das Kind den Mutterbauch verlässt – sei es durch eine (kleine) Geburt oder eine operative Intervention.

Totgeburt

Das Feld für die Eintragung einer Totgeburt ist seit dem 01. Januar 2026 entfallen. Das bedeutet, das Formular 9 ist bei einer Totgeburt **nicht** mehr auszufüllen. Geben Sie der Mutter die Information mit, dass die Geburtsurkunde mit Sterbevermerk bei der Krankenkasse zur Beantragung des Mutterschutzes ausreichend ist. Daraus sind alle für die Berechnung des Mutterschutzes relevanten Daten ablesbar. Sollte die Beurkundung aufgrund einer erst zu erfolgenden Freigabe zurückgestellt sein, ist es hilfreich, der Patientin einen Zweizeiler mitzugeben, aus dem die Schwangerschaftswoche, das Geburtsdatum sowie die Geburt ohne Lebenszeichen klar ersichtlich sind, damit sie diese zunächst bei der Krankenkasse einreichen kann.

Lebendgeburt mit Tod nach der Geburt

Gilt ein Kind nach der Lebendgeburt nicht mehr als Frühgeburt (siehe Punkt 2 des Formulars) ist das Formular 9 **nicht** auszufüllen. Auch hier reicht die Einreichung der Geburtsurkunde.

Gibt es wiederum die frühgeburtlichen Merkmale aus Punkt 2 des Formulars, sind diese ge-

Weitere Infos auf der Seite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV)

Hope’s Angel Foundation e.V.
Kamillenweg 22
53757 Sankt Augustin

www.hopesangel.com
Tel: 02241-905 0000
E-Mail: beratung@hopesangel.com

Beispiele

Beispiel 1

Das Kind wird in 22+3 mit Lebenszeichen geboren und stirbt nach 4 Minuten

Es handelt sich um eine Lebendgeburt. Da es unter 2500g wiegt, ist die Nummer 2 anzukreuzen und dort das Geburtsdatum einzutragen.

Beispiel 2

Zwillinge werden in der 17+3 geboren. Zwilling 1 kommt bereits tot zur Welt - Zwilling zwei kommt lebend zur Welt und stirbt nach 40 Minuten.

Während es sich bei Zwilling 1 um eine Fehlgeburt handelt, ist Zwilling 2 eine Lebendgeburt mit Frühgeburtsmerkmalen. Hier ist also auch die Nummer 2 anzukreuzen und dort das Geburtsdatum einzutragen.

Beispiel 3

Das Kind wird in 37+4 tot geboren.

Das Formular 9 ist nicht auszufüllen. Die Mutter muss die Geburtsurkunde mit Sterbevermerk bei der Krankenkasse einreichen.

Hope's Angel Foundation e.V.
Kamillenweg 22
53757 Sankt Augustin

www.hopesangel.com
Tel: 02241-905 0000
E-Mail: beratung@hopesangel.com